
TOP 24:

Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich

Drucksache: 693/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des deutsch-albanischen Abkommens über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich geschaffen werden. Ziel des Abkommens ist es, die innere Sicherheit in Deutschland und Albanien bei der Verhütung, Bekämpfung und Aufklärung von Straftaten der organisierten und schweren Kriminalität zu erhöhen, indem die rechtlichen Grundlagen für eine engere und bessere Zusammenarbeit geschaffen werden.

Das Abkommen benennt 21 Schwerpunkte der Zusammenarbeit; hierunter fallen insbesondere

- Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit,
- Terrorismus,
- Betäubungsmitteldelikte,
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Menschenhandel,
- Vermögens- und Eigentumsdelikte,
- Umweltstraftaten und
- Computerkriminalität.

Darüber hinaus haben sich Deutschland und Albanien in dem Abkommen verpflichtet, die Fälschungssicherheit ihrer Reisedokumente auf höchstem Niveau sicherzustellen.

Als Formen der Zusammenarbeit sind insbesondere der Austausch von Fachleuten, von Informationen und Personalien von Tatbeteiligten an Straftaten, von Forschungsergebnissen, die Durchführung aufeinander abgestimmter operativer Maßnahmen sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Fachausbildung und Fortbildung vorgesehen.

Dabei sollen Informationen grundsätzlich nur auf schriftliches Ersuchen der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Die Weiterleitung und Verwendung personenbezogener Daten soll lediglich auf der Basis der jeweiligen nationalstaatlichen oder europarechtlichen Bestimmungen zum Datenschutz erfolgen können. Die jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen über die Auslieferung und sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sollen durch das Abkommen nicht berührt werden.

Ihre Grenzen soll die bilaterale Zusammenarbeit finden, sofern diese

- die Souveränität, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen Deutschlands oder Albaniens beeinträchtigt,
- in Widerspruch zu den innerstaatlichen Gesetzen Deutschlands oder Albaniens steht,
- die Ermittlungen oder laufende Maßnahmen in Deutschland oder Albanien gefährden würde,
- einer in dem deutschen oder albanischen Hoheitsgebiet erlassenen richterlichen Anordnung widerspricht,
- sich auf eine Handlung bezieht, die nach den Gesetzen einer der beiden Staaten nicht strafbewehrt ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 425/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 199. Sitzung am 10. November 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10092) unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2016 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.